



FAHRLEHRERVERBAND

NIEDERSACHSEN E.V.

Newsletter Nr. 286 vom 23.08.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

bundesweit heißt es nun verpflichtend: Wer sich in öffentlich zugänglichen Innenräumen trifft, muss geimpft, genesen oder getestet sein. Das hatten Bund und Länder nach dem Auslaufen der Bundesnotbremse vereinbart.

Die Testpflicht gilt für den Besuch von Restaurants, Kinos, beim Frisör und bei anderen körpernahen Dienstleistungen, für Fitnessstudios, Schwimmbäder und Sporthallen, für Veranstaltungen, den Besuch in Krankenhäusern, Reha- oder Behinderteneinrichtungen sowie in Pflegeheimen. Nötig ist ein bis zu 24 Stunden alter, negativer Schnelltests oder ein PCR-Test. Er ist 48 Stunden gültig. Auch wer im Hotel übernachtet, muss einen negativen Test vorlegen. Er muss an jedem dritten Tag des Aufenthalts wiederholt werden.

Es gibt Ausnahmen, zum Beispiel für Schülerinnen und Schüler, die regelmäßig getestet werden, und für kleine Kinder.

Aufgrund dieser Informationen sehe ich im Moment keine veränderten Regelungen für die Fahrschulen. Verbindlich vorgeschrieben bleibt für alle, egal ob geimpft, genesen oder getestet, beim Einkaufen und in öffentlichen Verkehrsmitteln Abstand zu halten und eine Maske zu tragen. Die Maskenpflicht gilt weiterhin in den Fahrschulfahrzeugen bei der praktischen Ausbildung und Prüfung. Auch eine Testpflicht im Bereich der Fahrschulen besteht nach der derzeit gültigen Verordnung in Niedersachsen in den Landkreisen, in denen die Inzidenz über 35 liegt. Aber auch das gilt schon seit geraumer Zeit.

Wir müssen also schauen, was in der nächsten Corona-Verordnung für Niedersachsen an Regelungen für die Zukunft verordnet wird.

Mit freundlichen Grüßen

Dieter Quentin
1. Vorsitzender